

Amtsblatt

60. Jahrgang – Nr. 4 – 17. Februar 2017 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 22. 2. 2017, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8–9, 48143 Münster**
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2017**
- **Jägerprüfung 2017**
- **Offenlegung des Entwurfs der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich des York-Quartiers (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heermansweg/Letterhausweg)**
- **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353: Kinderhaus – Südlich des Bröderichweges für den Bereich zwischen Regina-Protmann-Straße und Salzmannstraße**
- **Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster**
- **Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlungen**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 22. 2. 2017, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8–9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohner/-innen
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
9. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
11. Managementkontrakt mit der Westfälischen Bauindustrie GmbH (WBI GmbH)
12. Managementkontrakt (MMK) mit der Westfälischer Zoologischer Garten Münster GmbH (Zoo GmbH)
13. Abschluss eines Managementkontraktes (MMK) mit der Wohn+Stadt+bau GmbH (W+S) für die Jahre 2017 bis 2021
14. „was geht!“ Modellprojekt mit der Walter-Blüchert-Stiftung
15. Klassenbildung an der Melanchthonschule
16. Interimsmaßnahme zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung – Errichtungs- und Baubeschluss Kita Normannenweg, Gremmendorf

17. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Sanierung der kath. Kindertageseinrichtung Maria Aparecida
18. Antragstellung für das Projekt „Einwanderung gestalten NRW“
19. Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe
20. Städtisches Stadion Hammer Straße – 3. Sachstandsbericht zu den Sanierungsmaßnahmen
21. Errichtung der 2. Städtischen Gesamtschule
 - Ergebnis des Wettbewerbes für Architekten und Landschaftsarchitekten
 - Durchführung einer Zertifizierung nach den Kriterien des „Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB)“ des Bundesbauministeriums
22. Bauleitplanung
 - 22.1. Stadtbezirk Münster-West
 - 22.1.1. 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)
 1. Erweiterter Beschluss zur Änderung
 2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung
 - 22.2. Stadtbezirk Münster-Nord
 - 22.2.1. Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster-Rheine/Aldruper Straße
 1. Beschluss zur Aufstellung
 2. Kenntnisnahme des Entwurfs zur Offenlegung
 - 22.3. Stadtbezirk Münster-Ost
 - 22.3.1. 14. Änderung des Bebauungsplan HAN 3: Handorf – Ortslage
Beschluss zur Änderung
 23. Umbesetzungen und Besetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
 24. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 24.1. Gievenbeck in den Fokus nehmen
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung
 - 24.2. Hausnutzungsordnung für Münsters Rathaus
Antrag der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss
 - 24.3. Bahnhaltdepunkte barrierefrei machen
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
 - 24.4. Neue Chancen für Münster:
Eine Stadtbahn für unsere Stadt
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss
 - 24.5. Schritt halten mit der technischen Entwicklung – technische Ausstattung unserer Berufskollegs verbessern
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung
 - 24.6. Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigänger-Katzen
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss
 - 24.7. Inklusion erfolgreich gestalten, Zeit für eine Bestandsaufnahme nehmen
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
 25. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheit der Stadtwerke Münster GmbH
3. Verschiedenes

Münster, den 16. Februar 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV NRW 2016 S. 966), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 14. 12. 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und

entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.098.415.930 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.157.022.710 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.040.317.750 €

dem Gesamtbetrag Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.068.638.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 44.268.200 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 200.111.080 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 229.179.189 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 39.400.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der Stadt Münster (Kernverwaltung) erforderlich ist, wird auf **85.142.880 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen aufgenommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 €** festgesetzt.

Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Zinsdifferenzen zwischen der Aufnahme und der Weitergabe der Kredite verbleiben bei der Kernverwaltung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausnahmen sind nur mit Ratsbeschluss möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **78.225.800 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **36.248.980,97 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **22.357.799,03 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den

betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

1. Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

2. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 2. Februar 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Jägerprüfung 2017

Die nächste Jägerprüfung findet im April 2017 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 24. 4. 2017 (Mehrzweckhalle in Münster-Gelmer)
2. Schießprüfung am 25. 4. 2017 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld
3. mündlich-praktische Prüfung ab 2. 5. 2017 (Mehrzweckhalle in Münster-Gelmer)

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 23. 2. 2017 bei der Stadt Münster – Untere Jagdbehörde –, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 €
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein)
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004
- Amtliches Führungszeugnis (Führungszeugnis an Behörden), das nicht älter als sechs Monate sein darf

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0251/492-3213.

Münster, den 7. Februar 2017

Der Oberbürgermeister
i. A.

Michael Thomas
Abteilungsleiter

Offenlegung des Entwurfs der 71. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich des York-Quartiers (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)

Gemäß dem Baugesetzbuch hat der Rat der Stadt Münster am 11. 5. 2016 für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Beschluss zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

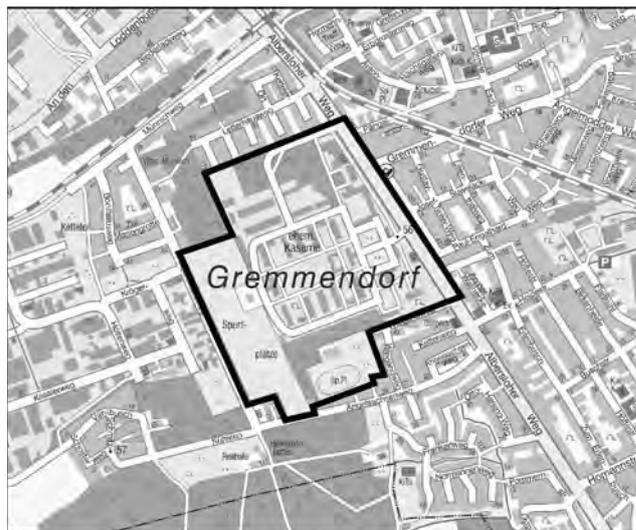
Die Abgrenzung des Bereiches der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 28. 2. bis zum 28. 3. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt

werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.



*Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplans*

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 71. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Orientierende Untersuchung (Phase IIa), Ehem. York-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 8. 1. 2015)

- Thema: Überprüfung, ob im Bereich der kontaminationsverdächtigen Flächen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht besteht.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser.
2. Detailuntersuchung (Phase IIb), Ehem. York-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 19. 1. 2016)
- Thema: Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung von Flächen, für die sich der Kontaminationsverdacht bestätigt hat.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser.
3. Ermittlung und Einschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung an der Wohnbebauung im Bereich des Albersloher Wegs (Aviso GmbH, Aachen, April 2012)
- Thema: Luftschadstoffbelastung im Bereich des Albersloher Wegs.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch.
4. Zwischenbericht zur Artenschutzprüfung York-Kaserne (Ökoplanung Münster, E-Mail vom 18. 8. 2016)
- Thema: Artenschutz.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen.
- III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 18. 7. 2016
- Thema: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 5. 8. 2016
- Thema: Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen.
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser.

V. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, dokumentiert in der Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 12. 5. 2016

- Themen: Verkehr, Baumbestand, Grünflächen, Immissionen/Lärmschutz.

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Pflanzen, Boden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I - V.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 13. Februar 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353: Kinderhaus – Südlich des Bröderichweges für den Bereich zwischen Regina-Protmann-Straße und Salzmannstraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

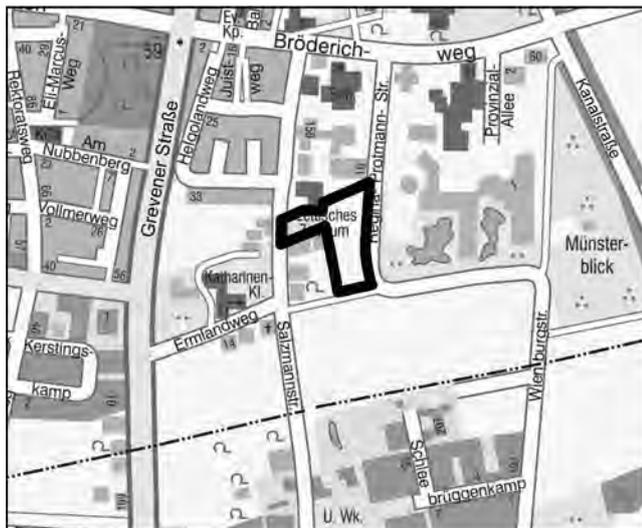
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Bebauungsplanänderung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 353 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im

Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 353

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 13. Februar 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. 5. 2015 (GV NRW S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. 4. 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25. 4. 2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 2015 (GV NW S. 468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Stadt Münster in der Zeit vom 21. 2. 2017 bis zum 31. 10. 2017 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen | Zeitraum |
|------------------------------|---|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 21. 2. bis 31. 10. |
| Getreide | 21. 2. bis 31. 3. 15. 6. bis 31. 10. |
| Zuckerrüben | 15. 3. bis 31. 5. |
| Mais | 15. 4. bis 15. 7. |
| Raps | 21. 2. bis 31. 3. 15. 6. bis 31. 10. |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- 2.) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3.) Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. 2. bis 31. 10. erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. 11. 2017 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. 4. 2017 bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 5.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2017.
- 6.) Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1999 (GV NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 10. 2013 (GV NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.
- 7.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 582, 5. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1.), 2.) und 5.):

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist

deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31. 10. 2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (E-Mail: poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die

aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Münster, den 7. Februar 2017

Der Oberbürgermeister
i. A.

Michael Thomas
Abteilungsleiter

Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlungen

Im Monat März 2017 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird.

Amelsbüren Nord

8. 3. 2017 um 19 Uhr
Gaststätte „Altes Gasthaus Freitag“,
Davertstraße 40, 48163 Münster-Amelsbüren

Amelsbüren Süd

8. 3. 2017 um 20 Uhr
Gaststätte „Altes Gasthaus Freitag“,
Davertstraße 40, 48163 Münster-Amelsbüren

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Versammlung
3. Kassenberichte 2014 bis 2017
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Neuwahlen der Kassenprüfer (4 Jahre)
8. Wahlen: Vorstand und Geschäftsführung (6 Jahre)
9. Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020
10. Beschluss über die Verwendung der Reinerträge
11. Verschiedenes

Die Haushaltspläne von 2017 bis 2020 und der Vorschlag über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. 3. bis 7. 3. 2017 beim Geschäftsführer Alfons Lütke-Dartmann, Auf der Breie 17, 48163 Münster-Amelsbüren aus. Ein Voranmeldung unter der Telefonnummer 02501/58573 ist zweckmäßig

Münster, den 30. Januar 2017

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Josef Woermann
JGS Amelsbüren-Nord

Bernhard Schwenken
JGS Amelsbüren-Süd

Anmerkungen

Gemäß § 7 der Satzung haben Jagdgenossen, die eine andere volljährige und geschäftsfähige Person mit der Vertretung beauftragen, dieses durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, und dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Vertreter, die diese Satzungsvorschrift nicht beachten, sind nicht stimmberechtigt.

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand gegenüber durch Katasterauszug nachzuweisen.

Es wird darum gebeten, Flächenänderungen sowie Änderungen von Anschriften und Kontonummern der Jagdgenossenschaft mitzuteilen.

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 305274490

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Februar 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301159257

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 9. Februar 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 354045080

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 2. Februar 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37